

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Verbände und Vereine durch den Landkreis Saalekreis

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Verbände und Vereine durch den Landkreis Saalekreis
- der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis

1.2. Insbesondere gelten

- das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I Allgemeiner Teil)
- das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

2. Allgemeine Grundsätze

Der Landkreis Saalekreis als Bewilligungsbehörde gewährt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis“ Zuwendungen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Voraussetzungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnütziger Verbände und Vereine durch den Landkreis Saalekreis erfüllt sind. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt der Kreisverwaltung zu deren Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Einwohnerinnen und Einwohner wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Saalekreis haben. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich religiöser, parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Eine Mehrfachförderung durch den Landkreis ist ausgeschlossen.

3. Verwendungszweck und Gegenstand der Förderung

3.1. Verwendungszweck

Insbesondere

- Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
- Hilfen für von Gewalt bedrohte Frauen, Kinder und Männer
 - Hilfen für Behinderte, psychisch kranke Menschen und Suchtabhängige zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Schaffung positiver Lebensbedingungen
- Hilfen für betreuende und pflegende Familienangehörige in Selbsthilfegruppen
- Hilfen für in Not befindliche und von Not bedrohte Menschen
- Hilfen für alte Menschen zur Schaffung positiver Lebensbedingungen

3.2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind insbesondere Maßnahmen

- der Beratungsdienste
- der Altenhilfe und Seniorenarbeit
- der Behindertenarbeit
- der Arbeit der Selbsthilfegruppen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- gemeinnützige Verbände und Vereine im Sinne der Steuergesetzgebung
- Selbsthilfegruppen, so weit diese bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege organisiert sind

5. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Saalekreis“ sind zu beachten. Die Förderung erfolgt nur in den Fällen, in denen eine andere Finanzierung der Maßnahme durch eigene Mittel des Antragstellers oder durch Mittel Dritter nicht möglich ist.

Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass der Antragsteller

- die fachlichen Bedingungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme erfüllen kann,

- gemeinnützige und nicht eigenwirtschaftliche Ziele mit den beantragten Mitteln verfolgt,
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachtet und anwendet,
- bei der Beantragung von Projektförderung einen Wirtschaftsplan bzw. von institutioneller Förderung einen Haushaltsplan vorlegt,
- auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis tätig ist bzw. die durch die Zuwendung beabsichtigte Unterstützung Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Saalekreis zugute kommt

6. Antragsverfahren

6.1. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag ist das in der Anlage vorgeschriebene Formular zu verwenden.

6.2. Der Antrag ist bis zum 31.10. des Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten unter der Anschrift

Landkreis Saalekreis
Sozialamt
Domstraße 4
06217 Merseburg

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Finanzierungsplan
- Ggf. weitere erforderliche Angaben zur Maßnahme

7. Art und Umfang der Förderung

7.1. Förderungsart: Projektförderung oder institutionelle Förderung

7.2. Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

7.3. Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

7.4. Bemessungsgrundlage: Bemessungsgrundlage ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers bzw. Zuwendungsempfängers. Es sollte eine Unterstützung durch Dritte erfolgen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge nach dieser Richtlinie ist das Sozialamt des Landkreises Saalekreis.

8.2. Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Zuwendung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bescheid.

9. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Nachweis (siehe Anlage) muss einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zur Verwendung der Zuwendungen enthalten. Die entsprechenden Belege sind beizufügen. Sofern die Abrechnung oder Kontrolle Beanstandungen ergibt, werden die Mittel ggf. vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merseburg, den 18.01.2008

Frank Bannert
Landrat